

Satzung über die Fernwärmeversorgung der Universitätswohnstadt in der Stadt Bochum vom 23. Dezember 1975

Aufgrund der §§ 4, 19 Abs. 2 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) in der z. Z. gültigen Fassung (SGV. NW. 2023) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 27. November 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten im Bereich des in anliegender Karte, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichneten Gebietes der Universitätswohnstadt. Das Gebiet wird von folgenden Straßen umfaßt:

von der Kreuzung Universitätsstraße/Lennershofstraße, der Lennershofstraße nach Nordwesten folgend bis zur Kreuzung Overbergstraße, dieser folgend bis zur Ecke Schattbachstraße, von dort aus südlich des Äskulapweges und Paracelsusweges nach Nordosten bis zur Schattbachstraße, nördlich der Schattbachstraße bis zum Friedhof, der Friedhofsgrenze südlich folgend, nach Norden bis zur Höfstraße, Höfstraße bis zur Eulenbaumstraße, von dort unter Überquerung der Markstraße nach Westen durch freies Gelände bis zum nördlichen Teil der Steinkohlstraße, nach Südwesten zum Kreuzungspunkt der Straßen Am Langen Seil/Girondelle, westlich der Girondelle nach Südwesten zur Ecke Querenburger Straße/Universitätsstraße, der Universitätsstraße folgend zur Lennershofstraße.

- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten und Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

§ 2

Anschlusszwang

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wärme verbraucht wird, an die öffentliche Fernwärmeversorgung der "Fernwärmeversorgung Universitätswohnstadt Bochum GmbH" (Gesellschaft) anzuschließen mit Ausnahme derjenigen Grundstücke, die eine immissionsfreie Heizungseinrichtung betreiben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken. Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken ist der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl oder anderen Stoffen, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nicht gestattet.
- (4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Grundstücke zu angemessenen Bedingungen mit Fernwärme zu versorgen.
- (5) Sollte aus wirtschaftlichen Gründen der Gesellschaft nicht zugemutet werden können, ein Grundstück unverzüglich an das allgemeine Fernwärmenetz anzuschließen, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, bis zur Verlegung entsprechender Leitungen und bis zum tatsächlichen Anschluss des Gebäudes einer anderweitigen Versorgung mit Wärme durch die Gesellschaft zuzustimmen, bei der er finanziell nicht schlechter gestellt sein darf, als wenn er an das allgemeine Fernwärmenetz angeschlossen wäre.

§ 3

Ausführung des Anschlusses

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz ist vom Grundstückseigentümer bei der Gesellschaft zu beantragen. Der Antrag muß bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung gestellt werden.

- (2) Der Anschluss hat nach den Anschlussbedingungen und den Angaben der Gesellschaft zu erfolgen.

§ 4
Art der Benutzung

Für die Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung gelten die allgemeinen Lieferbedingungen der Gesellschaft, die aufgrund des Gesellschaftsvertrages vom 18. Oktober 1967 erlassen worden sind. Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und ihre Benutzung geregelt wird.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Universitätswohnstadt in der Stadt Bochum vom 1. Februar 1971.

Genehmigt durch den Regierungspräsidenten Arnsberg am 8. Dezember 1975.

Die Satzung über die Fernwärmeversorgung der Universitätswohnstadt in der Stadt Bochum vom 23. Dezember 1975 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 236/1975 in den Bochumer Tageszeitungen vom 31. Dezember 1975.